

INFORMATIVES MERKBLATT

Mediation bei Lehrverhältnissen (Lehrlingsmediation)

Was ist Mediation und was bringt mir die Mediation?

Mediation bedeutet Vermittlung, Verhandlung, Konfliktbeilegung.

Das Gesetz verpflichtet die Lehrberechtigten, wenn sie kündigen wollen, gemeinsam mit dem Lehrling an einer Mediation teilzunehmen.

Wenn in der Mediation aktiv teilgenommen wird, ist das eine gute Gelegenheit, die Probleme im Verhältnis Lehrberechtigte-Lehrling zu klären und die Ursachen zu entdecken.

Dann kann das Lehrverhältnis vielleicht auch fortgesetzt werden.

Wenn nicht, wird der Lehrling oder auch die oder der Lehrberechtigte in der Mediation vielleicht etwas erfahren, was beide Seiten in der Zukunft ändern und vermeiden möchten.

Grundsätze und Garantien der Mediation

MediatorInnen sind weder Anwälte noch Richter,

sie sind Streitschlichter, sind neutral.

MediatorInnen stehen auf keiner Seite, sie sind allparteilich.

MediatorInnen schaffen einen Ausgleich zwischen unterschiedlich starken Teilnehmern.

MediatorInnen sorgen dafür, dass die Stimme des Lehrberechtigten und des Lehrling genauso gehört werden.

Die Lösung sollen Lernberechtigte und Lehrlinge gemeinsam selbst erarbeiten; MediatorInnen leiten auf diesem Weg nur an.

Die MediatorInnen müssen beim Justizministerium zugelassen sein,

sie sind vom Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen nichts von dem, was in der Mediation gesagt wurde, an andere weitergeben.



Kann ich den/die MediatorIn aussuchen?

Der/die Lehrberechtigte schlägt eine/n MediatorIn vor.

Der Lehrling kann bei der Auswahl mitbestimmen.

Wenn der Lehrling den Vorschlag ablehnt, muss der Lernberechtigte zwei weitere Vorschläge machen.

Achtung: Die Ablehnung muss vom Lehrling unverzüglich gemacht werden. Dann wählt der Lehrling aus den beiden weiteren Vorschlägen. Macht er es nicht, wird automatisch der erste Vorschlag umgesetzt.

Wer ist dabei?

Teilnehmer sind:

- a) Lehrling und Lehrberechtigter,
- b) gesetzliche VertreterIn (bei noch nicht volljährigen Lehrlingen), und
- c) (auf Verlangen) eine Vertrauensperson des Lehrlings.

Wichtig: Der Lehrling kann noch eine (weitere) Vertrauensperson mitnehmen, wer das ist, entscheidet nur der Lehrling. Er muss es aber extra verlangen.

Muss der Lehrling teilnehmen?

Ganz klar: nein.

Der Lehrling kann gleich zu Beginn schriftlich auf die Teilnahme verzichten.

Oder er kommt einfach nicht.

Aber was bringt ihm das?

Dann würde eine Kündigung auch ohne seine Teilnahme erfolgen!
Also es ist besser teilzunehmen!

So nimmt der Lehrlingen die Verantwortung für sich selbst wahr.

Wie läuft die Mediation ab?

Detaillierte Informationen bekommen Sie bei der Lehrlingsstelle.

Die Rechtsgrundlage ist insbesondere § 15a Berufsausbildungsgesetz.

AuftraggeberIn ist der/die Lehrberechtigte.

Es muss mindestens eine Sitzung geben mit dem Lehrberechtigten.

Der erste Schritt ist herauszufinden, warum die Lehre nicht so gut läuft.

Da kann es Gründe beim Lehrling und dem/der Lehrbeauftragten geben.

Wenn man die Gründe kennt, wird eine Lösung gesucht.

Dann wird überprüft ob eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.

Das muss aber nicht so sein. Es sind auch andere Lösungen möglich.

Gibt es irgendwelche Fristen?

Achtung: Die Fristen sind zahlreich und knapp bemessen!

5 Werktage vor Ende des 11. oder 23. Lehrmonats endet die Mediation, weil die Zeit um ist, einfach "game over", egal ob eine Lösung gefunden wurde.

Welche Kosten entstehen?

Üblich sind Stundenhonorare oder Pauschalsätze, die mit den MediatorInnen direkt zu vereinbaren sind.

Für allfällige Förderungen kontaktieren Sie Ihre WKO-Landesstelle.

Was ist ein Mediationsergebnis?

I. Erstes mögliches Ergebnis: die Fortsetzung des Lehrverhältnisses.

Die/der Lehrberechtigte/r hat gemeinsam mit dem Lehrling eine Lösung gefunden.

II. Der Lehrling verzichtet auf die Weiterführung des Lehrverhältnisses, das ist eine persönliche Entscheidung des Lehrlings (nur nach Beratung durch die Arbeiterkammer oder das Arbeitsgericht!).

III. Der/die MediatorIn beendet die Mediation, vor allem dann, wenn sich die TeilnehmerInnen nicht an die Spielregeln halten. Wenn es soweit kommt, lassen Sie sich noch beraten (z.B. bei der Arbeiterkammer).

IV. Zeitablauf - Die Zeit ist um: das ist 5 Werktage vor Ende des 11. oder 23. Lehrmonats.

Jetzt kann gekündigt werden! Es muss aber mindestens eine Sitzung stattgefunden haben, und sei es auch nur mit dem Lehrberechtigten.

Im Kündigungsfall hat das AMS den Auftrag, aktiv dazu beizutragen, dass der Lehrling rasch eine neue Lehrstelle bekommt.

